

## **Durchführung von Eigentümerversammlungen während der aktuellen Corona Pandemie - Stand November 2020**

Sehr geehrte Eigentümer und Eigentümerinnen der Wohnanlagen,

wir hoffen, dass es Ihnen gut geht und Sie und Ihre Familien bester Gesundheit sind!

Diese Wochen des gemäßigten Lockdowns und ständige Änderungen und Regelungen, die immer wieder aufs Neue unseren Alltag erschweren, verlangen uns allen einiges ab. Leider steigen die Infektionszahlen jedoch trotz umfassender Einschränkungen weiter an.

Die Hoffnung, zum Jahresende noch einige Versammlungen durchführen zu können ist nun komplett geschwunden und es werden in diesem Jahr keine Zusammenkünfte mehr stattfinden.

Alle Abrechnungen für das Jahr 2019 sind nun weitestgehend abgeschlossen und wir bereiten uns auf die Jahresendablesungen vor. Das Jahr 2020 nähert sich dem Ende und wir werden uns schon bald mit den Zahlen des dann abgeschlossenen Wirtschaftsjahres beschäftigen.

Zwei Fragen, die uns im Zusammenhang mit den Eigentümerversammlungen gestellt werden, möchten wir für Sie wie folgt beantworten:

### **Wie sollen die Abrechnungen des vergangenen Wirtschaftsjahres beschlossen werden?**

Bis auf Weiteres wird es keine Beschlussfassung für Abrechnungen geben. Diese werden erst nach der Pandemie wieder wirksam festgestellt werden können. Anders sieht das bei den in der Praxis viel wichtigeren Wirtschaftsplänen aus. Hier hilft § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Danach behält der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan Geltung, damit die Finanzierung der Eigentümergemeinschaften gewährleistet ist.

### **Was passiert, wenn zwischenzeitlich die Bestellungszeit des Verwalters abläuft?**

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bleibt der zuletzt bestellte Verwalter bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Ziel des Gesetzgebers ist es zu verhindern, dass die Eigentümergemeinschaft in der derzeitigen schwierigen Situation ohne einen Verwalter dasteht.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben mehr Klarheit auf offene Fragen geben konnten. Wir bitten um Verständnis und bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.